OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-470023/5/HW

Datum:
Linz, 9. Oktober 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Wiesinger betreffend die Säumnisbeschwerde der A__, vertreten durch B__, vom 16.07.2025 betreffend einen Wiederaufnahmeantrag den

B E S C H L U S S

I. Die Säumnisbeschwerde wird als gegenstandslos erklärt und das Säumnisbeschwerdeverfahren wird eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde mit Eingabe vom 16.07.2025 (beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 17.07.2025) eine Säumnisbeschwerde von der A__ eingebracht. In dieser Säumnisbeschwerde wird vorgebracht, dass der Bürgermeister der Marktgemeinde Reichersberg über einen am 26.11.2024 bei der Abgabenbehörde eingebrachten Wiederaufnahmeantrag (betreffend die Vorschreibung eines Säumniszuschlags und einer Mahngebühr mit Bescheid vom 26.09.2024) bisher nicht entschieden habe.

I.2. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 22.07.2025, GZ: LVwG-470023/2/HW/VEP, wurde dem Bürgermeister der Marktgemeinde Reichersberg gemäß § 284 Abs. 2 BAO aufgetragen, über den Wiederaufnahmeantrag der A__ vom 25.11.2024 (betreffend den Bescheid vom 26.09.2024 betreffend Vorschreibung eines Säumniszuschlags und einer Mahngebühr) bis zum 22.09.2025 zu entscheiden und gegebenenfalls eine Abschrift des Bescheides dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht oder nicht mehr vorliegt.

I.3. Mit Eingabe ON 3 übermittelte der Bürgermeister der Marktgemeinde Reichersberg den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Reichersberg vom 15.09.2025, mit welchem über den Wiederaufnahmeantrag der A__ vom 25.11.2024 entschieden wurde.

I.4. Mit Schreiben ON 4 teilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit, dass aufgrund des Bescheides des Bürgermeisters der Marktgemeinde Reichersberg vorläufig beabsichtigt sei, das Säumnisbeschwerdeverfahren gemäß § 284 Abs. 2 BAO einzustellen. Es wurde der Antragstellerin mit ON 4 auch die Möglichkeit eingeräumt, binnen einer Woche ab Zustellung dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben, wobei darauf hingewiesen wurde, dass mangels Stellungnahme davon ausgegangen werde, dass keine Einwände gegen die Einstellung des Säumnisbeschwerdeverfahrens bestehen. Eine Stellungnahme der A__ erfolgte nicht.

II. Der unter den Punkten I.1. bis I.4. dargestellte Verfahrensgang (= festgestellte Sachverhalt) ergibt sich widerspruchsfrei aus den in diesem Akt aufliegenden Unterlagen.

III. Rechtliche Beurteilung:
Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Reichersberg vom 15.09.2025 wurde der der Säumnisbeschwerde zugrunde liegende Wiederaufnahmeantrag vom 25.11.2024 meritorisch erledigt, sodass die geltend gemachte Verletzung der Entscheidungspflicht nicht mehr vorliegt. In diesem Fall ist die Säumnisbeschwerde nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als gegenstandslos zu erklären (vgl. VwGH 16.12.2014, Ra 2014/16/0033; 25.01.2018, Ro 2017/16/0001; 28.06.2023, Ra 2021/13/0037) und es ist das Säumnisbeschwerdeverfahren gemäß § 284 Abs. 2 letzter Satz BAO einzustellen. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ab und es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen

Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger